

# Landgericht Coburg

Az.: 24 O,76/18



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hörnlein & Feyler**, Kasernenstraße 14, 96450 Coburg, Gz.: 2062/17 H03

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hausel**, Hindenburgstraße 27 a, 90556 Cadolzburg, Gz.: 2241/18

wegen Schadensersatzes

erlässt das Landgericht Coburg - 2. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Jaunich als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.05.2020 folgendes

## Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.02.2018 zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 63 % und die Beklagte 37 % zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Mit der am 17.02.2018 zugestellten Klage begehrt die Klägerin Zahlung von Schmerzensgeld und Schadensersatz aus einem Sturzereignis, das sich in den Geschäftsräumen der Beklagten in ■■■■■ ereignete.

Die Beklagte betreibt eine Lebensmittelfiliale, welche die Klägerin am 14.07.2017 gegen 19.45 Uhr aufsuchte. Als die Klägerin nach einem Einkauf gegen 19.52 Uhr die Geschäftsräume verlassen wollte, stürzte sie zwischen Kassenbereich und Ausgangstüre des Ladenlokals zu Boden. Die Ursache des Sturzes ist zwischen den Parteien streitig. Kurze Zeit vor dem Sturzereignis hatte ein Mitarbeiter der Beklagten den Boden im Bereich der Sturzstelle mit einer Reinigungsmaschine gereinigt. Infolge des Sturzes erlitt die Klägerin eine Fraktur der vierten und fünften Rippe rechtsseitig, eine Schürfwunde am rechten Ellenbogen sowie Prellungen im Leisten- und Hüftbereich. Sie wurde vom 14.07.2017 auf den 15.07.2017 stationär im Klinikum ■■■■■ behandelt.

Die Klägerin behauptet, sie sei auf Grund eines unsichtbaren, schmierigen Films gestürzt, welcher nach den kurz vor ihrem Sturz vorgenommenen Reinigungsarbeiten auf dem Boden zurückgeblieben sei. Auf Grund der erlittenen Verletzungen sei sie über sechs Wochen hinweg erheblich eingeschränkt gewesen und habe Schmerzmittel einnehmen müssen, da bereits beim Atmen sowie leichten körperlichen Bewegungen und auch bei unwillkürlicher Bewegung im Schlaf Schmerzen bestanden. Weiter behauptet die Klägerin, sie bewohne mit ihrem Ehemann ein Einfamilienhaus mit 140 m<sup>2</sup> Wohnfläche sowie einem 400 m<sup>2</sup> großen Garten. Während ihres stationären Klinikaufenthalts vom 14.07.2017 bis 15.07.2017 und über die anschließenden fünf Tage hinweg habe sie keinerlei Haushaltstätigkeiten verrichten können. Über weitere fünf Wochen habe noch eine haushaltsspezifische Einschränkung von 40 % bestanden. Der wöchentliche Arbeitsaufwand im Haushalt der Klägerin betrage 47 Stunden, von denen 41 Stunden alleine auf die Klägerin entfielen. Der ihr entstandene Haushaltsführungsschaden belaufe sich unter Zugrundelegung eines Nettostundenlohnes vom 10,00 € daher auf insgesamt 1.230,00 € (41 h x 10,00 € + 41 h x 10,00 € x 5 Wochen x 40 %). Zudem habe sie Anspruch auf Ersatz einer allgemeinen Auslagenpauschale

in Höhe von 30,00 €.

Soweit die Klägerin zunächst weitergehend die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung weiterer materieller und immaterieller Schäden aus dem Ereignis vom 14.07.2017 begehrt hatte, hat sie den diesbezüglichen Klageantrag im Termin am 28.05.2020 unter Zustimmung der Beklagten zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

1. *Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 5.000,00 € betragen sollte, nebst jährlichen Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 10.10.2017*
2. *Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.260,00 € nebst jährlichen Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank seit 11.11.2017 zu zahlen.*

Die Beklagte beantragt,

*die Klage abzuweisen.*

Die Beklagte behauptet, die Klägerin sei bei ihrem Einkauf in großer Eile gewesen. Die Reinigungsarbeiten ihres Mitarbeiters hätten bereits ca. zehn Minuten vor dem Sturz der Klägerin stattgefunden, das Sturzereignis könne daher ebenso auf anderen Ursachen beruhen, etwa einem schlichten Umknicken oder Stolpern. Die Reinigungsmaschine habe sich in einem einwandfrei funktionsfähigen Zustand befunden und sei ordnungsgemäß mit korrekten Einstellungen bedient worden. Von der Maschine werde der Boden in einem Arbeitsgang zuerst feucht gereinigt, danach werde mittels einer Saugdüse die Feuchtigkeit weitestgehend wieder aufgenommen. Der Bodenbelag erfülle die DIN-Vorgaben zur Trittsicherheit und Rutschhemmung. Nach der so erfolgten Reinigung verbleibe der Bodenbelag vereinzelt für kurze Zeit allenfalls leicht feucht. Eine vollständige Abtrocknung des Bodens unmittelbar nach der Reinigung sei technisch mit zumutbarem Aufwand nicht möglich. Die Klägerin ist der Ansicht, sie treffe daher keine Pflichtverletzung. Es habe sich das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht. Auch sei das Mitverschulden der Klägerin, die die laufenden Reinigungsarbeiten wahrgenommen habe, so schwerwiegend, dass eine Haftung der Beklagten selbst bei Unterstellung einer Pflichtverletzung zurücktrete.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schrift-

sätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 13.07.2018 und 28.05.2020 Bezug genommen. In diesen Terminen ist die Klägerin jeweils informatorisch angehört worden. Zudem hat das Gericht Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des Zeugen [REDACTED] und durch Erholung eines Sachverständigengutachtens des Sachverständigen [REDACTED]. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 13.07.2018 sowie das schriftliche Gutachten vom 18.10.2019 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Coburg für den Unfallort örtlich zuständig.

II.

Die Klage ist jedoch nur hinsichtlich eines Schmerzensgeldanspruchs in Höhe von 2.500,00 € begründet. Hinsichtlich des über diesen Betrag hinausgehenden Schmerzensgeldbegehrens sowie des Anspruchs auf Ersatz von Haushaltsführungsschaden ist die Klage als unbegründet abzuweisen.

Im Einzelnen:

1.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 2.500,00 € aus vertraglicher Nebenpflichtverletzung nach §§ 280 Abs. 1, 241 i.V.m. § 433 BGB sowie deliktischer Haftung gemäß §§ 823 Abs. 1, 831 BGB auf Grund der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten zu.

a)

Die Beklagte hat vorliegend ihre gegenüber der Klägerin bestehende Verkehrssicherungspflicht verletzt, indem sie die Klägerin nicht vor der Rutschgefahr der nach dem maschinellen Reinigungsvorgang auf dem Boden zurückbleibenden Feuchtigkeit schützte.

Die Verkehrssicherungspflicht verpflichtet grundsätzlich denjenigen, der eine Gefahrenlage schafft, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Dabei ist der Verkehrssicherungspflichtige zwar nicht gehalten, für alle

denkbaren, entfernt liegenden Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge zu treffen, er hat jedoch alle nach den konkreten Umständen zur Beseitigung einer Gefahr erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen. Erforderlich sind dabei die Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Angehöriger des betroffenen Verkehrskreises für notwendig und ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren. Die Beklagte ist als Betreiberin der Supermarktfiliale im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht mithin verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Personen, die ihre Geschäftsräume während der Öffnungszeiten betreten, hinreichend vor Gefahren geschützt werden. Sie hat somit insbesondere diejenigen Gefahren auszuräumen, die für den sorgfältigen Benutzer nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig, einzustellen vermag.

aa)

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass - auch bei ordnungsgemäßer Bedienung der Reinigungsmaschine - nach dem Reinigungsvorgang auf dem Boden ein Feuchtigkeitsfilm zurückbleibt, der geeignet ist, den Sturz einer in diesem Bereich verkehrenden Person auszulösen. Dies hat der Sachverständige ██████ an dessen Qualifikation das Gericht keine Zweifel hegt, ausweislich seines schriftlichen Sachverständigengutachtens vom 18.10.2019 nach eigener Inaugenscheinnahme und einer testweisen Benutzung der Reinigungsmaschine feststellen können. Dieser Feuchtigkeitsfilm lüftet nach dem Reinigungsvorgang innerhalb von ein bis zwei Minuten ab und kann innerhalb dieser Zeitspanne die Rutschgefahr erhöhen. Die entstehende Rutschgefahr ist, wie der Sachverständige nachvollziehbar feststellt, mit der Rutschgefahr durch von außen hineingetragenen Nässe im Eingangsbereich vergleichbar. Trotz der korrekten Bodenbelagsart sei ein Ausrutschen auf Grund dieser Feuchtigkeit eher möglich als auf einer trockenen Bodenoberfläche. Dass nach dem Reinigungsvorgang Feuchtigkeit auf dem Boden zurückbleibt, hat zudem der Zeuge ██████ in seiner gerichtlichen Einvernahme bestätigt. So gab er an, je höher die Stufe des Reinigungsgerätes geschaltet sei, desto nasser bleibe der Boden zurück. Er sei bei seiner Einweisung in die Benutzung der Reinigungsmaschine, die etwa ein Jahr vor dem Unfallereignis erfolgt sei, angewiesen worden, Stufe drei zu verwenden. In der Folgezeit habe er jedoch aus eigener Überlegung im Ladenbereich, anders als im Lager, nur noch Stufe zwei verwendet, da man im Lager bei Stufe drei merke, dass man bei der dann zurückbleibenden Feuchtigkeit mit den Schuhen wegrutsche.

bb)

Angesichts dieser erhöhten Rutschgefahr hätte die Beklagte Schutzmaßnahmen treffen müssen. Wenngleich der zurückbleibende Feuchtigkeitsfilm nur kurze Zeit anhält und sich nicht gegenüber

von außen hineingetragener Nässe unterscheidet, so musste die Klägerin zum Unfallzeitpunkt nicht mit Feuchtigkeit im Ausgangsbereich und einer damit verbundenen Rutschgefahr rechnen und konnte sich folglich auch nicht auf selbige einstellen. Nässe im Kassen- und Ausgangsbereich eines Supermarktes ist regelmäßig nur bei feuchten und regnerischen Witterungsverhältnissen zu erwarten. Dass dies am Unfalltag der Fall gewesen ist, wird von der Beklagten bereits nicht behauptet. Sofern sich die Beklagte darauf zurückzieht, dass die Klägerin vorliegend die Verwendung der Reinigungsmaschine bereits vor ihrem Sturz wahrgenommen hat und sich deshalb auf die Reinigungsarbeiten einstellen habe müsse, so ist dem entgegenzuhalten, dass dem durchschnittlichen Supermarktkunden die Funktionsweise solcher Reinigungsmaschinen regelmäßig nicht bekannt ist. Vielmehr kann dieser gerade davon ausgehen, dass, was üblicherweise der Zweck solcher Reinigungsarbeiten ist - nach der Reinigung der Boden sauber und insbesondere ohne gesteigerte Rutschgefahr zurückbleibt. Entgegen der Ansicht der Beklagten muss in Supermärkten auch nicht grundsätzlich mit Feuchtigkeit auf dem Boden gerechnet werden.

Ein Schutz ihrer Kunden war der Beklagten vorliegend auch unschwer möglich. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der zurückbleibende Feuchtigkeitsfilm technisch unvermeidbar ist. Die Beklagte hätte zum einen die Durchführung der Reinigungsarbeiten - zumal im Kassenbereich - bis zum nur wenige Minuten entfernten Geschäftsschluss zurückstellen können. Es ist - vielleicht abgesehen von betriebswirtschaftlichen Überlegungen - nicht ersichtlich, warum ihr ein solches Abwarten nicht möglich gewesen wäre. Die Beklagte hätte auch unproblematisch den gesäuberten Bereich kurzzeitig vor einer Benutzung sperren können. Abgesehen davon wäre auch eine Absicherung des Gefahrenbereichs durch Aufstellen von Warnschildern, die auf die zurückbleibende Feuchtigkeit und die damit verbundenen Rutschgefahr hinweisen, möglich gewesen, so dass sich die Kunden hierauf hätten einrichten können. Zumindest Letzteres, was auch der Sachverständige ■■■■■ für geboten erachtet, erfolgt nun nach Angabe des Zeugen ■■■■■ als Folge des streitgegenständlichen Sturzes der Klägerin.

b)

Die Klägerin ist nach Überzeugung des Gerichts auf Grund der im Anschluss an die Bodenreinigung zurückgebliebenen Feuchtigkeit gestürzt. Vorliegend kommt der Klägerin ein Anscheinsbeweis für das Beruhen ihres Sturzes auf der Pflichtverletzung der Beklagten zu Gute.

Die Anwendung der Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins bei der Kausalitätsfeststellung ist immer dann geboten, wenn das Schadensereignis nach allgemeiner Lebenserfahrung eine typische Folge der Pflichtverletzung darstellt. Hat der vom Verletzten in Anspruch Genommene gegen ein Schutzgesetz verstoßen, das typischen Gefährdungsmöglichkeiten entgegenwirken soll, und ist im Zusammenhang mit dem Verstoß gerade derjenige Schaden eingetreten, der

mit Hilfe des Schutzgesetzes verhindert werden sollte, so spricht grundsätzlich der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Verstoß für den Schadenseintritt ursächlich gewesen ist. Ebenso ist der Anscheinsbeweis auch bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten anzuwenden, die wie Schutzgesetze und Unfallverhütungsvorschriften durch genaue Verhaltensanweisungen typischen Gefährdungen entgegenwirken sollen, wenn sich in dem Schadensereignis gerade diejenige Gefahr verwirklicht, die durch die Auferlegung der konkreten Verhaltenspflichten begegnet werden sollte. Denn auch solche Verkehrssicherungspflichten beruhen auf einer Erfahrungstypik, die die Feststellung rechtfertigt, dass sich die Gefahr, die sie steuern sollen, bei pflichtgemäßem Verhalten nicht verwirklicht (vgl. BGH, Urteil vom 14.12.1993, Az. VI ZR 271/92, NJW 1994, 945).

Wie der Zeuge ■■■ bestätigt, ist die Klägerin unmittelbar nach der Befahrung der späteren Sturzstelle durch die Reinigungsmaschine zu Fall gekommen. Der Zeuge ■■■ gab an, er habe den Ausgangsbereich zwischen Kassen und Ausgangstüre geputzt und habe dann gewartet, bis die Klägerin die Kasse passiert habe, um durch die Kasse in den Verkaufsbereich zurückzufahren. Das Ausrutschen der Klägerin auf dem Feuchtigkeitsfilm stellt nach der allgemeinen Lebenserfahrung einen typischen Geschehensablauf dar. Soweit die Beklagte auf Alternativursachen wie etwa ein Umknicken oder Stolpern abstellen will, sind bereits Umstände, die für ein solch feuchtigkeitsunabhängiges Sturzgeschehen sprechen, weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Zudem hat die Klägerin im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung gut nachvollziehbar und widerspruchsfrei angegeben, sie sei „aus heiterem Himmel“ ohne für sie ersichtlichen Grund gestürzt. Nach dem Sturz, als sie einen Grund für ihr Stürzen gesucht habe, habe sie dann auf dem Boden eine schmierige Stelle feststellen können, die sich wie Seife angefühlt habe. Auch dies steht der Anwendung des Anscheinsbeweises nicht entgegen. Selbst wenn man alternativ annehmen wollte, dass sich der Sturz auf Grund einer schmierigen Stelle am Boden ereignet hätte, so wäre zugleich anzunehmen, dass die Beklagte dann bereits keine ordnungsgemäße Reinigung vorgenommen hätte, wobei die Klägerin jedoch angesichts der auch von ihr wahrgenommenen Reinigungsarbeiten auf deren zuverlässige Wirkung vertrauen durfte.

d)

Der Klägerin steht für die erlittenen Sturzfolgen, insbesondere für die mit der Rippenfraktur einhergegangenen Schmerzen und Bewegungseinschränkungen, ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.500,00 € zu.

aa)

Nach § 253 BGB steht dem Geschädigten für die an Körper und Gesundheit erlittenen Verletzungen ein angemessenes Schmerzensgeld zu. Der Höhe nach ist das Schmerzensgeld auf Grundlage einer ganzheitlichen Betrachtung der den Schadensfall prägenden Umstände unter Einbeziehung der absehbaren künftigen Entwicklung des Schadensbildes festzusetzen. Zugleich hat es in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Dauer der Verletzung zu stehen, wobei in erster Linie die Höhe und das Maß der entstandenen Lebensbeeinträchtigung zu berücksichtigen ist (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, § 253, Rn. 15).

bb)

In die hiesige Abwägung ist einzustellen, dass die Klägerin sich zwei Rippen gebrochen hat und über einen nicht völlig unerheblichen Zeitraum von mehreren Wochen, wie sich aus dem Attest des sie behandelnden Hausarztes Dr. med. [REDACTED] vom 15.01.2018 (Anlage K 3) sowie der glaubhaften Schilderung der Klägerin im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung ergibt, in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt und von Schmerzen geplagt war. Sie musste Schmerzmittel einnehmen und war in ihrer Lebensführung eingeschränkt. Ebenso ist einzustellen, dass ihre Verletzungen nunmehr ausgeheilt sind und ihr, wie sie ebenfalls schilderte, keine dauerhaften Belastungen verbleiben. Sie ist beschwerdefrei, wird dies voraussichtlich auch bleiben und nimmt wieder ohne sturzbedingte Einschränkungen am Leben teil.

Ein unfallursächliches Mitverschulden der Klägerin, welches im Rahmen der Schmerzensgeldbemessung anspruchsmindernd zu berücksichtigen wäre, ist nicht ersichtlich. Ihre Behauptung, dass die Klägerin in Eile gewesen und daher nicht situationsgerecht achtsam gewesen sei, hat die Beklagte nicht nachweisen können. Der von ihr für diesen Umstand benannte Zeuge [REDACTED] konnte diesbezüglich keine Angaben machen.

In Anbetracht dieser Umstände erscheint dem Gericht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen (so etwa OLG Karlsruhe, Urteil vom 01.02.2017, NJW-RR 2017, 986) ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.500,00 € angemessen aber auch ausreichend.

e)

Hinsichtlich ihres Schmerzensgeldanspruchs steht der Klägerin eine Verzinsung seit Rechtshängigkeit nach §§ 288 Abs. 1, 291 BGB zu. Eine frühere Zinspflicht ist nicht feststellbar, nachdem die Klägerin schon nicht vorgetragen hat, wann sie der Beklagten erfolglos eine Zahlungsfrist gesetzt hat und die Zahlung verzugsbegründend angemahnt hat bzw. wann die Beklagte ihre Haftung vorgerichtlich endgültig ablehnte.

2.

Ein Anspruch auf Ersatz von Haushaltsführungsschaden sowie einer allgemeinen Kostenpau-

schale steht der Klägerin dagegen nicht zu.

a)

Die Klägerin hat eine verletzungsbedingte Beeinträchtigung ihrer Haushaltsführung nicht hinreichend konkret darlegen können. Grundlage für einen Schadensersatzanspruch wegen Einschränkung der Haushaltsführung ist stets die konkrete und spürbare Beeinträchtigung im jeweiligen Einzelfall, ein Rückgriff auf abstrakte Grade aus Tabellenwerken genügt zur Darlegung nicht. Erforderlich ist eine detaillierte Aufstellung, welche Beeinträchtigungen daran hindern, bestimmte Haushaltstätigkeiten auszuführen und in welchem Umfang bislang tatsächlich ausgeführte Arbeiten im Haushalt unfallbedingt nicht mehr möglich oder zumutbar und auch nicht durch den Einsatz von Haushaltstechnik oder Umorganisation kompensierbar sind. Der individuell entstandene Haushaltsführungsschaden und die konkret vom Geschädigten im Haushalt zunächst erbrachte und schädigungsbedingt nicht mehr zu leistende Arbeit sind auf dieser Grundlage zu ermitteln und - erst dann - zu schätzen. (vgl. Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke-StVR/Jahnke, BGB, § 842, Rn. 113).

Vorliegend hat die Klägerin im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung angegeben, dass sie nicht näher darlegen kann, welche Einschränkungen sie bei den unterschiedlichen Haushaltstätigkeiten jeweils hatte. Auch ihr weiterer Vortrag, abgesehen davon, dass auch für den Unfalltag ein voller Haushaltsführungsschaden begehrt wird, obgleich sich der Unfall erst am Abend des 14.07.2017 ereignete, lässt keine ausreichenden Feststellungen zu. Zudem sollen die Einschränkungen von Woche zu Woche nachgelassen haben, dennoch stellt die Klägerin pauschal auf eine durchgehend 40 %ige Minderung der Haushaltsführungsfähigkeit ab. Auch das Beweisangebot auf Einholung eines Sachverständigengutachtens kann den erforderlichen Vortrag zu den konkreten körperlichen Beeinträchtigungen nicht ersetzen (vgl. Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke - StVR/Jahnke, BGB, § 842, Rn. 114a).

b)

Ebenso ist ein pauschaler Schadensersatzanspruch auf Ersatz einer allgemeinen Kostenpauschale nicht gegeben. Ersatzfähig ist stets nur der konkret entstandene Sachschaden, welcher regelmäßig nicht pauschaliert werden kann. Auch Nebenkosten sind daher konkret abzurechnen. Lediglich bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen hat sich die Ersatzfähigkeit einer Kostenpauschale für den regelmäßig gegebenen Organisationsaufwand (Schriftverkehr mit Versicherungen, Telefonkosten für die Beauftragung von Unfallgutachtern und Abschleppvorgängen sowie im Rahmen der Fahrzeugreparatur bzw. Ersatzbeschaffung und Anmietung von Ersatzfahrzeugen) des Geschädigten bei der Abwicklung des Schadensfalls aus Praktikabilitätsgründen herausgebildet. Außerhalb dieses Bereichs gibt es schon deshalb keine generelle Anerkennung einer solchen

Pauschale, da die Abwicklung von Schadensfällen kein Massengeschäft mit standardisierten Abläufen darstellt.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1 S. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO, wobei das Gericht für den Schmerzensgeldantrag einen Streitwert von 5.000,00 €, für den Antrag auf materiellen Schadensersatz einen Streitwert von 1.260,00 € und für den zurückgenommenen Feststellungsantrag angesichts der teilweisen Umstellung in den Zahlungsantrag zu Ziffer 2. einen verbliebenen Streitwert von 500,00 € angesetzt hat.

4.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Jaunich  
Richter am Landgericht

Verkündet am 16.07.2020

---

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle